

J. 1276 über den Feldzug Rudolfs in Oesterreich und den Frieden mit Ottokar berichtet ist, was vorher schon erzählt ist.

Es folgt daraus, dass die Hs. der Chronik zu einer Zeit nur bis hierher reichte, dass da von Jemand der Abschnitt über die Misgeburten später eingetragen war, der dann in die Copieen der Chronik, als sie bis 1335 fortgesetzt war, überging¹. Daher hatte ich in schriftlichen Mittheilungen, die ich W. Wattenbach für die 6. Auflage seiner Quellenkunde über die Erfurter Quellen machte, die Ansicht aufgestellt, dass kurz nach dem J. 1276 die Cron. S. Petri entstanden sei, was Wattenbach da als meine Meinung aufgenommen hat². Freilich hatte ich da auch erklären müssen, dass meine Untersuchungen noch nicht abgeschlossen seien, — ich hatte noch nicht das ganze Material gesammelt — und ich daher noch nicht in allen Punkten meine definitive Meinung abgeben könnte. Ich muss jetzt diese Ansicht als unbegründet widerrufen. Freilich ist mit dem J. 1276 der Beginn einer neuen Fortsetzung anzunehmen, aber die Chronik ist viel früher entstanden. Schon innerhalb des Jahresberichtes 1275 findet sich eine ähnliche Einlage wie die eben besprochene in der Göttinger Hs.³, nämlich über merkwürdig wirkende Quellen, mit leerem Raum von mehreren Zeilen vorher und nachher, und hinter dem Jahresbericht 1267 ist sowohl in dieser Hs. wie in E ein längerer Abschnitt über die heiligen Stätten in Palästina eingeschaltet⁴. Beide Stücke können ja auch der Chronik als solcher nicht angehören, sondern müssen auf leeren Seiten der Originalhs. eingetragen gewesen sein. Eine andere Einschaltung aber findet sich nur in E. Hinter der oben S. 524 angeführten Notiz über König Philipps Ermordung (1208) steht da nämlich ein sehr ausführlicher und genauer Bericht über das grosse Erdbeben in Mittelitalien des J. 1279. Er entstammt offenbar einem aus Rom nach Erfurt gesandten Briefe. Nachdem mitgetheilt ist, dass der Papst gerade bei Tafel sass, als man das Erdbeben in Rom, dort nur mässig, bemerkte, schliesst der Bericht: 'Et credatis pro firmo, quod est iudicium Dei occultum'. Darauf folgt — der Schreiber von E fuhr damit ganz behaglich in der Zeile weiterschreibend fort — gar sonder-

1) Eine Notiz über eine Misgeburt im J. 1384 muss erst in der Vorlage der Göttinger Hs. hinzugesetzt sein. 2) II, 365. Daraus denn schon wiederholt von B. v. Simson in W. v. Giesebrecht, DKZ. VI, 294. 3) Hinter S. 110, Z. 6 der Ausgabe; vgl. Stübel, Dissert. S. 13. Davon nichts in E. 4) Dieser ist auch in der Thür. Forts. S. 298 übersetzt.